

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB)

Tarif Classic06

Für ab 01.06.2006 abgeschlossene Bausparverträge

Beratungsdokumentation zur Risikolebensversicherung bei Bauspardarlehensgewährung

Bestimmungen zur Risikolebensversicherung

Gliederung			
	Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens	§ 12	Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
§ 1	Vertragsabschluss, Abschlussgebühr, Wahl der Variante	§ 13	Erhöhung, Ermäßigung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung
§ 2	Sparzahlungen	§ 14	Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
§ 3	Verzinsung des Sparguthabens	§ 15	Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens
§ 4	Zuteilung des Bausparvertrages	§ 16	Kontoführung
§ 5	Verzicht auf die Zuteilung; Vertragsfortsetzung	§ 17	Auslagen, Entgelte für besondere Leistungen
§ 6	Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen	§ 18	Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
§ 7	Darlehensvoraussetzungen/Sicherstellung	§ 19	Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers
§ 8	Risikolebensversicherung	§ 20	Einlagensicherung
§ 9	Auszahlung des Bauspardarlehens	§ 21	Bedingungsänderungen
§ 10	Agio		
§ 11	Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens		

Präambel Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des besonders zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Bei Abschluss des Bausparvertrages entscheidet sich der Bausparer nach seinen individuellen Plänen und Bedürfnissen für eine der Tarifvarianten. Guthabenszins, Darlehenszins, Tilgungsbeitrag und Zuteilungsvoraussetzungen – dazu gehört insbesondere der Zinsfaktor für die Berechnung der Bewertungszahl – sind in den Tarifvarianten zum Teil unterschiedlich. So hat z. B. die Variante C9 einen sehr günstigen Darlehenszins, aber gegenüber der Variante C4 muss bei identischer Sparphase das Bauspardarlehen in der Variante C9 mit einem höheren Tilgungsbeitrag als Mehrleistung schneller zurückgezahlt werden.

Ist der Bausparvertrag 15 Jahre seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, nicht zugeteilt und nicht gekündigt und bietet die Bausparkasse den vereinbarten Bauspartarif zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Abschluss an, kann sie den Bausparvertrag nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ABB in einen vergleichbaren Tarif der dann angebotenen Produktpalette umstellen.

Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann. Der Anspruch auf das Bauspardarlehen erlischt, wenn die Zuteilung eines zuteilungsfähigen angesparten Bausparvertrages nicht angenommen wird und der Vertrag danach mehr als 72 Monate fortgesetzt wird, § 5 Abs. 2 und 3 ABB.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen werden als Erste zugeteilt. Das Zuteilungsverfahren ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt; über seine Einhaltung wacht ein von dieser Anstalt bestellter Vertrauensmann.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt.¹ Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer

Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altwohnrechten.

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge regeln Rechte und Pflichten des Bausparers und der Bausparkasse. Sie dienen dem beiderseitigen Interesse und sollen die Gleichbehandlung aller Bausparer sicherstellen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Soweit die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass bei ihren Entscheidungen die sachgerechte Gleichbehandlung der Bausparer stets gewährleistet ist und dabei zuvor festgelegte Kriterien und Grundsätze eingehalten werden.

Konditionenübersicht

Abschlussgebühr

(bezogen auf die Bausparsumme): 1,0 %

Sparverzinsung

Basiszinsen

– Variante C3: 0,75 %

– Variante C4, C5 und C9: 1,0 %

Bonus*

– Variante C5: 0,5 %

Auf Bausparguthaben, das die Bausparsumme übersteigt, wird kein Bonus gewährt.

Agio

(bezogen auf das Bauspardarlehen)

– Variante C3: 2,0 %

Darlehenszins pro Jahr

nominal

– Variante C3: 3,25 %

– Variante C4: 3,50 %

– Variante C5: 3,95 %

– Variante C9: 1,95 %

effektiver Jahreszins ab Zuteilung gemäß

Preisangabenverordnung:

– Variante C3: 3,66 %

– Variante C4: 3,70 %

– Variante C5: 4,20 %

– Variante C9: 2,32 %

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entgelte nach § 6 Abs. 2 ABB und § 17 ABB erhoben.

*Bei Auszahlung des Bausparguthabens vor Ablauf von 7 Jahren seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, wird kein Bonus gezahlt.

¹ Das Bauspardarlehen kann nach § 1 Abs. 3 BSpKG verwendet werden für

- den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen, die überwiegend Wohnzwecken dienen,
- den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von anderen Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen,
- die Bereitstellung von Darlehen, wenn ihre Gewährung Voraussetzung für die Überlassung einer Wohnung ist, z. B. bei einem Mieterdarlehen,
- den Erwerb von Rechten zur dauerhaften Nutzung von Wohnraum, z. B. bei einem Einkauf in ein Seniorenstift,
- den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau von überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden,
- den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau anderer Gebäude, jedoch beschränkt auf den Teil des Kaufpreises, der dem zu Wohnzwecken bestimmten Anteil am zu errichtenden Gebäude entspricht,
- Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten,
- die Umschuldung von Krediten, die der Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis 7 dienen,
- die Umschuldung von Krediten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück abgesichert sind,
- die Umschuldung von Krediten, die zur Leistung von Bauspareinlagen aufgenommen worden sind.

Das Bauspardarlehen kann auch für gewerbliche Bauvorhaben eingesetzt werden, wenn diese im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen stehen oder in Wohngebieten durchgeführt werden und dort der Versorgung der Bevölkerung dienen.

§ 1 Vertragsabschluss, Abschlussgebühr, Wahl der Variante	<p>(1) Der Bausparvertrag kommt mit dem Tage zustande, an dem der Antrag auf Abschluss bei der Bausparkasse eingeht, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten widerspricht. Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des Bausparvertrages.</p> <p>(2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr von 1 v. H. der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.</p> <p>(3) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen vier Varianten. Sie unterscheiden sich u. a. hinsichtlich der Möglichkeit eines Variantenwechsels (§ 1 Abs. 4 ABB), in der Höhe der Guthabenverzinsung (§ 3 Abs. 1 ABB), in</p>	<p>den Zuteilungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und Abs. 5 ABB), in der Höhe der Darlehensverzinsung und des Zins- und Tilgungsbeitrages (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 ABB) sowie hinsichtlich der Erhebung eines Agios (§10 ABB).</p> <p>(4) Der Bausparer kann nur von der Variante C9 in die Variante C4 durch schriftliche Mitteilung an den Sitz der Bausparkasse in Potsdam wechseln. Ist die Bausparsumme im Zeitpunkt des Wechsels bereits zugeteilt, erlischt die Zuteilung. Ein Wechsel ist jedoch nicht mehr möglich, wenn</p> <p>(a) der Bausparvertrag gekündigt ist,</p> <p>(b) mit der Auszahlung begonnen wurde oder</p> <p>(c) 72 Monate seit dem Zuteilungstermin, der dem Bewertungsstichtag zugeordnet ist, an dem erstmals die Zuteilungsvoraussetzungen gemäß § 4 ABB erfüllt waren, vergangen sind.</p>						
§ 2 Sparzahlungen	<p>(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt 4 v. T. der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).</p> <p>(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Sonderzahlungen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Die Bausparkasse wird die Zustimmung nur aus bauparstechnischen Gründen verweigern.</p>	<p>(3) Wenn und soweit Sparzahlungen die Bausparsumme übersteigen, kann die Bausparkasse diese zurückweisen.</p> <p>(4) Hat der Bausparer 12 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als 3 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen.</p>						
§ 3 Verzinsung des Sparguthabens	<p>(1) Das Bausparguthaben wird</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Variante C3 mit 0,75 v. H. – in den Varianten C4, C5 und C9 mit 1,0 v. H. jährlich verzinst (Basiszins). <p>In der Variante C5 erhöht sich der Basiszins um einen Bonus von 0,5 v. H. auf eine Gesamtverzinsung von 1,5 v. H. jährlich, sofern bei Guthabenauszahlung mindestens 7 Jahre seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, vergangen sind. Auf Guthaben, das die Bausparsumme übersteigt, wird in allen vier Varianten kein Basiszins und in der Variante C5 kein Bonus gewährt.</p>	<p>(2) Die Basiszinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres oder bei Auszahlung des gesamten Bausparguthabens gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.</p> <p>(3) Der Bonus wird auf einem Sonderkonto gutgeschrieben und bei Auszahlung des gesamten Bausparguthabens vorbehaltlich Abs. 1 zusätzlich ausgezahlt.</p> <p>(4) Für die Sparverzinsung werden Zahlungseingänge taggenau berücksichtigt.</p>						
§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages	<p>(1) Die Zuteilung ist die Bereitstellung der Bausparsumme zum Zuteilungstermin (Abs. 4) nach dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Verfahren.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass an einem Bewertungsstichtag (Abs. 3)</p> <p>(a) seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den Varianten C3, C4 und C5 mindestens 18 Monate – in der Variante C9 mindestens 48 Monate vergangen sind (Mindestsparzeit), <p>(b) das Bausparguthaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den Varianten C4, C5 und C9 mindestens 40 v. H. – in der Variante C3 mindestens 50 v. H. der Bausparsumme beträgt (Mindestsparguthaben) und <p>(c) die Bewertungszahl (Abs. 5) mindestens die von der Bausparkasse nach den jeweils verfügbaren Mitteln errechnete Zielbewertungszahl erreicht. Die Zielbewertungszahl ist die niedrigste zur Zuteilung ausreichende Bewertungszahl; sie muss mindestens 204 betragen (Mindestbewertungszahl).</p> <p>(3) Der jeweils letzte Tag eines jeden Kalendermonats ist Bewertungsstichtag.</p>	<p>(4) Der dem jeweiligen Bewertungsstichtag zugeordnete Zuteilungstermin ist der jeweils letzte Tag des zweiten auf den Bewertungsstichtag folgenden Monats.</p> <p>(5) Die Bewertungszahl ist das Maß für die Sparleistung des Bausparers. Sie errechnet sich wie folgt:</p> $\frac{\text{Bausparguthaben einschließlich Zinsen} + (\text{Summe der Zinsen} \times \text{Zinsfaktor})}{4 \text{ v. T. der Bausparsumme}}$ <p>Der Zinsfaktor beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>– in der Tarifvariante C3:</td> <td style="text-align: right;">20,4</td> </tr> <tr> <td>– in den Tarifvarianten C4 und C9:</td> <td style="text-align: right;">19,6</td> </tr> <tr> <td>– in der Tarifvariante C5</td> <td style="text-align: right;">26,0</td> </tr> </table> <p>Die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen, aber im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Zinsen werden bei der Ermittlung der Bewertungszahl wie bereits gutgeschriebene Zinsen berücksichtigt.</p> <p>(6) Die Bausparkasse benachrichtigt den Bausparer rechtzeitig von der bevorstehenden Zuteilung seines Bausparvertrages mit der Aufforderung, schriftlich zu erklären, ob er die Zuteilung annimmt (Zuteilungsannahme). Die Erklärung der Zuteilungsannahme muss innerhalb der von der Bausparkasse gesetzten Frist erfolgen.</p> <p>(7) Die Teilnahme am Zuteilungsverfahren kann durch Vereinbarung der Bausparkasse mit dem Bausparer befristet ausgeschlossen werden.</p>	– in der Tarifvariante C3:	20,4	– in den Tarifvarianten C4 und C9:	19,6	– in der Tarifvariante C5	26,0
– in der Tarifvariante C3:	20,4							
– in den Tarifvarianten C4 und C9:	19,6							
– in der Tarifvariante C5	26,0							
§ 5 Verzicht auf die Zuteilung; Vertragsfortsetzung	<p>(1) Der Bausparer kann auf die Zuteilung verzichten, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.</p> <p>(2) Verzichtet der Bausparer auf die Zuteilung oder nimmt er die Zuteilung nicht fristgemäß an (§ 4 Abs. 6 ABB), wird sein Vertrag fortgesetzt.</p> <p>(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 2 Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen. Hat der Bausparer innerhalb von 72 Monaten seit dem Zuteilungstermin, der dem Bewertungsstichtag zu-</p>	<p>geordnet ist, an dem erstmals die Zuteilungsvoraussetzungen gem. § 4 ABB erfüllt waren, die Zuteilung nicht angenommen oder diese nach Fortsetzung des Bausparvertrages (§ 5 Abs. 2) nicht beantragt, erlischt der Anspruch auf ein Bauspardarlehen und die Bausparkasse stellt dem Bausparer sein Bausparguthaben bereit. Danach kann der Bausparer über sein Bausparguthaben jederzeit verfügen. Die Bausparkasse weist den Bausparer sowie Personen, die Rechte an dem Anspruch auf Gewährung des Darlehens geltend machen, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist auf diese Rechtsfolgen hin.</p>						

**§ 6
Bereitstellung
von Bausparguthaben und Bauspardarlehen**

- (1) Vom Zeitpunkt der Zuteilung an stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 ABB verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.
- (2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem 7. auf die Bereithaltung folgenden Monatsersten an 2 v. H. Zins jährlich verlangen.
- (3) Eine Barauszahlung des Bausparguthabens, des Bonus sowie des Bauspardarlehens erfolgt nicht.

**§ 7
Darlehensvoraussetzungen/
Sicherstellung**

- (1) Bauspardarlehen sind in der Regel durch Grundpfandrechte an inländischen Pfandobjekten (Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte) zu sichern. Das Bauspardarlehen kann mit Zustimmung der Bausparkasse auch durch ein Grundpfandrecht an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesichert werden. Dient als Sicherheit eine Grundschuld, werden alle Zahlungen auf die persönlichen Forderungen (Bauspardarlehen) und nicht auf die Grundschuld angerechnet.
- (2) Das durch Grundpfandrecht zu sichernde Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- und gleichrangigen Belastungen 80 v. H. des von der Bausparkasse ermittelten Beleihungswertes des Pfandobjektes nicht übersteigen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für eine Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung ist Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Zins- und Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2 ABB) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.
- (5) Die Bausparkasse ist berechtigt, die für das Bauspardarlehen vom Darlehensnehmer gestellten Sicherheiten für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Darlehensnehmer in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch, wenn die gestellten Sicherheiten nur für eine Forderung bestellt worden sind, es sei denn, dass die Haftung für andere Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Die gestellten Sicherheiten sichern auch etwaig zu zahlende Kosten und Gebühren.
- (6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.
- (7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, so kann sie verlangen, dass
- (a) der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- (b) vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvalutierungserklärung).
- (8) Ist der Bausparer verheiratet, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist.
- (9) Reichen die Sicherheiten oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bausparers für eine Darlehenszusage nicht aus, kann der Bausparer nur die Auszahlung des Bausparguthabens verlangen. Damit endet das Vertragsverhältnis.

**§ 8
Risikolebensversicherung**

Zur Sicherung ihrer Forderung und zum Schutz der Familie des Bausparers beantragt die Bausparkasse bei Darlehenszusage – soweit keine entgegenstehende Willenserklärung des Bausparers vorliegt – auf Rechnung des Bausparers eine Risikolebensversicherung nach Maßgabe eines mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages. Versichert wird der Bausparer zum Zeitpunkt der Darlehenszusage.

Der Bausparer kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Versicherungsbestätigung ohne Angabe von Gründen in Textform seine Vertragserklärung widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Bausparkasse.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages sowie die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den „Bestimmungen zur Risikolebensversicherung“, die im Anschluss an die ABB abgedruckt sind.

**§ 9
Auszahlung
des Bauspardarlehens**

- (1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 7 ABB entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- (2) Hat der Bausparer das Bauspardarlehen innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die Bausparkasse ihm eine letzte Frist von 3 Monaten für den Abruf setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Bauspardarlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse hat den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

**§ 10
Agio**

Bei Beginn der Darlehensauszahlung wird in der Variante C3 ein Agio in Höhe von 2,0 v. H. des Bauspardarlehens fällig. Das

Agio wird dem Bauspardarlehen zugeschlagen und erhöht damit die Darlehensschuld.

**§ 11
Verzinsung und
Tilgung des
Bauspardarlehens**

- (1) Die Darlehensschuld ist mit einem Nominalzins von
- in der Variante C3: 3,25 v. H.
 - in der Variante C4: 3,50 v. H.
 - in der Variante C5: 3,95 v. H.
 - in der Variante C9: 1,95 v. H.
- jährlich zu verzinsen. Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig. Der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung beträgt
- in der Variante C3: 3,66 v. H.
 - in der Variante C4: 3,70 v. H.
 - in der Variante C5: 4,20 v. H.
 - in der Variante C9: 2,32 v. H.
- (2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats –
- in der Variante C3: 3 v. T.
 - in der Variante C4: 4 v. T.
 - in der Variante C5: 5 v. T.
 - in der Variante C9: 9 v. T.
- der Bausparsumme (Zins- und Tilgungsbeitrag) zu zahlen.
- (3) Der erste Zins- und Tilgungsbeitrag ist im 1. Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im 6. Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen.
- (4) Entgelte, Auslagen und Versicherungsbeiträge werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

	<p>(5) Verzichtet der Bausparer auf einen Teil des Bauspardarlehens, so kann er verlangen, dass die Bausparsumme anteilig – auf volle 1.000 EUR aufgerundet – herabgesetzt wird.</p> <p>(6) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Er kann verlangen, dass die Bausparkasse die</p>	<p>Bausparsumme im Verhältnis der Sondertilgung zur Restschuld herabsetzt, wenn er in einem Betrag mindestens 20 v. H. des Restdarlehens, aber nicht weniger als 1.000 EUR tilgt. Die Bausparsumme wird dabei auf volle 1.000 EUR aufgerundet.</p>
§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse	<p>Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen außer in den gesetzlich geregelten Fällen nur dann zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn</p> <p>(a) der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zins- und Tilgungsbeiträgen (§ 11 Abs. 2 ABB) ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.</p>	<p>(b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eines Mitschuldners oder eines Bürgen eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Bauspardarlehens auch unter Verwertung der Sicherheit gefährdet wird und der Bausparer trotz Aufforderung weitere Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist stellt.</p> <p>(c) für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben unzutreffend oder unvollständig gemacht worden sind.</p>
§ 13 Erhöhung, Ermäßigung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung	<p>(1) Auf Antrag des Bausparers kann die Bausparsumme erhöht oder ermäßigt werden. Ferner kann der Bausparer Bausparverträge teilen oder Bausparverträge gleicher Vertragsmerkmale zusammenlegen lassen. Bei Erhöhung, Ermäßigung und Zusammenlegung berechnet die Bausparkasse aufgrund der geänderten Bausparsumme die Bewertungszahl zum nächsten Bewertungsstichtag neu. Ein erhöhter, ermäßigter oder zusammengelegter Bausparvertrag sowie ein Teilbausparvertrag wird für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Vertragsänderung vom Zuteilungsverfahren (§ 4 ABB) ausgeschlossen.</p> <p>(2) Bei der Erhöhung der Bausparsumme wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 v. H. des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. Der Bausparer kann auch die Bausparsumme eines bereits zugeteilten Bausparvertrages erhöhen, wenn die Bausparkasse mit der Auszahlung noch nicht begonnen hat. Mit der Erhöhung der Bausparsumme erlischt die Zuteilung. Die Erhöhung der Bausparsumme kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Bausparkasse den vereinbarten Bauspartarif nicht mehr in ihrer aktuellen Produktpalette anbietet.</p> <p>(3) Die Erhöhung der Bausparsumme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Mindestsparzeit gilt als erreicht, wenn der im Verhältnis zu den Bausparsummen (ursprüngliche Bausparsumme und Bausparsumme der Erhöhung) ermittelte Durchschnitt aus den Sparzeiten der Vertragsteile</p>	<p>– in den Varianten C3, C4 und C5: mind. 18 Monate</p> <p>– in der Variante C9: mind. 48 Monate beträgt.</p> <p>(4) Nicht zugeteilte Bausparverträge können auf schriftlichen Antrag zusammengelegt werden; Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Bei der Bildung eines Teilbausparvertrages wird die ursprüngliche Bausparsumme aufgeteilt in die Bausparsumme des Teilbausparvertrages und diejenige des Restbausparvertrages. Das Bausparguthaben verbleibt auf dem Teilbausparvertrag. In Höhe der restlichen Bausparsumme wird ein neuer Bausparvertrag eingerichtet. Darauf vergütet die Bausparkasse einen Betrag in Höhe der Abschlussgebühr und rechnet ihn auf diese an. Die Bewertungszahl für den Teilbausparvertrag wird aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Bausparsumme geänderten Bausparsumme des Teilbausparvertrages zum nächsten Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 3 ABB) neu berechnet.</p> <p>(6) Bei einer Teilung der Bausparsumme wird das Bausparguthaben entsprechend dem Verhältnis der neu entstehenden Bausparsummen aufgeteilt. Die Bewertungszahl ändert sich hierdurch nicht.</p> <p>(7) Die Erhöhung oder Ermäßigung der Bausparsumme, die Zusammenlegung, die Teilung und die Bildung von Teilbausparverträgen bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse. § 11 Abs. 5 und Abs. 6 ABB bleiben unberührt. Die Bausparkasse wird die Zustimmung nur aus bautechnischen Gründen verweigern.</p>
§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung	<p>Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung weiterer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Einer</p>	<p>Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.</p>
§ 15 Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens	<p>(1) Ist der Bausparvertrag 180 Monate seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, nicht zugeteilt (§ 4 ABB) und nicht gekündigt (Abs. 2) und bietet die Bausparkasse den vereinbarten Bauspartarif nicht mehr in ihrer aktuellen Produktpalette an, ist sie berechtigt, den Bausparvertrag aus bautechnischen Gründen in die Tarifvariante eines aktuell angebotenen Tarifs umzustellen, die den Zielsetzungen, von denen sich der Bausparer bei der Tarifwahl erkennbar hat leiten lassen, am ehesten entspricht. Macht die Bausparkasse von ihrem Recht Gebrauch, steht dem Bausparer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu und er kann abweichend von Abs. 2 die sofortige Rückzahlung seines Bausparguthabens verlangen. Das Kündigungsrecht kann längstens 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung der Bausparkasse von der Umstellung des Tarifs ausgeübt werden.</p>	<p>(2) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens an dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 6 Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, verlangen.</p> <p>(3) Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.</p> <p>(4) Reichen 25 v.H. der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen aus bautechnischen Gründen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.</p> <p>(5) Eine Barauszahlung des Bausparguthabens und des Bonus erfolgt nicht.</p>
§ 16 Kontoführung	<p>(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrent geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge einschließlich Guthabenzinsen werden dem Bausparkonto gutgeschrieben; sämtliche den Bausparer betreffenden Auszahlungen, Zinsen, Entgelte, Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.</p>	<p>(2) Die Bausparkasse schließt das Konto zum Ende eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Jahreskontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die in dem Kontoauszug enthaltene Abrechnung als anerkannt gilt, wenn der Bausparer ihr nicht innerhalb von einem Monat schriftlich widerspricht.</p>

**§ 17
Auslagen, Entgelte für besondere Leistungen**

- (1) Die Bausparkasse ist berechtigt, die mit der Abwicklung des Vertrages, der Sicherung des Bauspardarlehnens sowie der Verwertung von Sicherheiten verbundenen Auslagen (z. B. Notariats- und Gerichtskosten, Kosten von Gutachten, Schätzungen und Baukontrollen) dem Konto des Bausparers zu belasten.
- (2) Die Bausparkasse kann dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Dienstleistungen, die sie im Auftrage oder Interesse des Bausparers erbringt, ein Entgelt nach Maßgabe der Ent-

gelttabelle in der jeweils gültigen Fassung berechnen und dem Konto des Bausparers belasten. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer auf Anforderung ihre Entgelttabelle zur Verfügung; Änderungen der Entgelttabelle im Rahmen billigen Ermessens bleiben vorbehalten.

- (3) Entgelte für solche Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 2, die in der Entgelttabelle nicht gesondert aufgeführt sind, werden von der Bausparkasse unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwandes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

**§ 18
Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche jeder Art gegen den Bausparer mit dessen Bausparguthaben oder sonstigen Forderungen aufrechnen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.

- (3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

**§ 19
Verfügungsbe-
rechtigung nach
dem Tode des
Bausparers**

- (1) Nach dem Tode des Bausparers kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (2) Die Bausparkasse kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der

letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bausparkasse darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

**§ 20
Einlagensiche-
rung**

- (1) Die Bausparkasse ist als Mitglied des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen. Dieses System schützt den Bestand der angeschlossenen Institute. Dadurch ist sichergestellt, dass Ansprüche aller Bausparer auf Rückzahlung geleisteter Einlagen bei Fälligkeit erfüllt werden.
- (2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesan-

stalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparszahlungen nach § 2 ABB mehr. Zuteilungen nach § 4 ABB und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 ABB finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

**§ 21
Bedingungs-
änderungen**

- (1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Bausparer schriftlich mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben.
- (2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 15 sowie § 20 Abs. 2 ABB mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

- (3) Sonstige Bedingungsänderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Es gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung schriftlich widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

**Beratungsdokumentation zur Risikolebensversicherung (RLV)
bei Bauspardarlehnensgewährung**

Bei Bauspardarlehnenszusage werden die Bausparer in der Regel – soweit zu diesem Zeitpunkt keine entgegenstehende Willenserklärung der Bausparer vorliegt – gem. § 8 Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) auf den Todesfall versichert.

Die Versicherung erfolgt im Rahmen eines bestehenden Gruppenversicherungsvertrages mit der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherungs AG (geschäftsführender Versicherer), der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG sowie der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt – ÖSA, mit denen die LBS ausschließlich zusammenarbeitet.

Versicherte Person ist der Bausparer. Sind Ehegatten Inhaber des Bausparvertrages, wird die Versicherung grundsätzlich auf das Leben des Ehemannes angemeldet. Auf Antrag der Ehegatten kann anstelle des Ehemannes die Ehefrau versichert werden. Dieser Antrag muss vor Auszahlung des Bauspardarlehnens bei der LBS gestellt werden.

Die LBS ist Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Bezugsberechtigte. Schuldner des Versicherungsbeitrages ist der Bausparer.

Die Bausparer können innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Versicherungsbestätigung ohne Einfluss auf den Bestand des Bauspardarlehnensvertrages ihre Vertragserklärung zur Versicherung widerrufen.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages sowie die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den „Bestimmungen zur Risikolebensversicherung“, die auf den folgenden Seiten abgedruckt sind.

Bestimmungen zur Risikolebensversicherung

Verbraucherinformation

1. Wer sind die Vertragspartner?	<p>Bausparer werden bei Aufnahme eines Bauspardarlehens bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherungs AG, der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt – ÖSA im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages auf den Todesfall versichert. Hierfür gelten folgende Vertragsbeziehungen:</p> <p>1.1 Versicherter ist im Allgemeinen der Bausparer (siehe auch Ziffer 4). 1.2 Versicherungsnehmer ist die LBS. 1.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages und aller etwaiger öffentlicher Abgaben und Gebühren ist der Bausparer (siehe auch Ziffer 7). 1.4 Mit Abschluss des Bausparvertrages bevollmächtigt der Bausparer die LBS, alle zur Begründung des Versicherungs-</p>	<p>schutzes erforderlichen Handlungen in seinem Namen und für seine Rechnung vorzunehmen.</p> <p>1.5 Den Versicherungsschutz tragen als Versicherungsunternehmen die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherungs AG, die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt – ÖSA. Geschäftsführender Versicherer ist die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherungs AG. 1.6 Alleinige und unwiderruflich Bezugsberechtigte ist die LBS (siehe auch Ziffer 11). 1.7 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. 1.8 Jeglicher Schriftwechsel in Versicherungsangelegenheiten ist ausschließlich mit der LBS zu führen.</p>
2. Für wen wird die Versicherung beantragt?	<p>2.1 Die Versicherung wird für den Bausparer beantragt, der zum Zeitpunkt der Darlehenszusage nicht älter als 55 Jahre ist. Für die Altersberechnung ist der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr maßgebend.</p>	<p>2.2 Das Mindestalter bei Beginn des Versicherungsschutzes beträgt 18 Jahre.</p>
3. Was ist versichert?	<p>3.1 Die Versicherungssumme wird nur bei Tod des Versicherten während der Versicherungsdauer fällig. Es gibt also keine Ablauleistung beim Erleben des Versicherungsendes. 3.2 Die Versicherungssumme ist ab Versicherungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres gleich dem ausgezahlten Bauspardarlehen zuzüglich eines eventuellen Agios. In den Folgejahren ist sie gleich dem zu Jahresbeginn vorhandenen Bauspardarlehen. Erfolgt die Auszahlung des Bauspardarlehens in Teilbeträgen, erhöht sich bei jeder Teilauszahlung die Versicherungssumme entsprechend den gezahlten Raten. 3.3 Die Anfangsversicherungssumme für einen Bausparvertrag muss mindestens 1.000 € betragen. 3.4 Die Höchstversicherungssumme auf das Leben eines Versicherten beträgt 75.000 €, und zwar auch dann, wenn der</p>	<p>Versicherte Darlehen zu mehreren Bausparverträgen in Anspruch nimmt. 3.5 Übersteigt der Anfangskredit die Höchstversicherungssumme, so bleibt die Versicherungssumme so lange bei 75.000 €, bis der diese Summe übersteigende Teil des Kredits getilgt ist. Ein die Höchstversicherungssumme übersteigender Kreditteil kann auf Antrag des Bausparers in die Versicherung einbezogen werden, wenn sich der Bausparer einer Gesundheitsprüfung unterzieht und das geschäftsführende Versicherungsunternehmen der Versicherung ohne Risikozuschlag zustimmt.</p>
4. Wer wird versichert?	<p>4.1 Versichert auf den Todesfall wird der Bausparer. 4.2 Sind Eheleute Inhaber eines Bausparvertrages, so wird die Versicherung grundsätzlich auf das Leben des Ehemannes angemeldet. Auf Antrag der Ehegatten kann anstelle des Ehemannes die Ehefrau versichert werden. Dieser Antrag muss vor Auszahlung des Darlehens gestellt werden.</p>	<p>4.3 Sind sonstige Personenmehrheiten Inhaber des Bausparvertrages, so wird keine Risikolebensversicherung beantragt.</p>
5. Wann ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich?	<p>5.1 Die Versicherungen werden in der Regel ohne Gesundheitsprüfung angemeldet. Ansonsten erhält die zu versichernde Person Nachricht über die sich ergebenden Besonderheiten. 5.2 Eine Gesundheitsprüfung ist erforderlich, wenn die Versicherungssumme 75.000 € übersteigen soll oder wenn ein bereits ausgezahltes Bauspardarlehen auf eine andere zu versichernde Person übertragen werden soll.</p>	<p>5.3 Die zu versichernde Person wird von der LBS unterrichtet, ob eine Gesundheitsprüfung erforderlich ist. Sie hat einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und sich bei Bedarf einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Eine Versicherung mit Zuschlag wird nicht angenommen.</p>
6. Wann beginnt und endet die Versicherung?	<p>6.1 Die Versicherung beginnt, wenn eine Gesundheitsprüfung nicht stattfindet, mit der Auszahlung des ersten Darlehensbetrages. 6.2 Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, so beginnt die Versicherung mit dem Tag des Eingangs der Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens bei der LBS, jedoch nicht vor dem in Ziffer 6.1 genannten Termin. 6.3 Voraussetzung ist, dass die zu versichernde Person am Tage des Versicherungsbeginns noch lebt.</p>	<p>6.4 Der Bausparer erhält von der LBS als Bestätigung für die Anmeldung zur Versicherung den Versicherungsausweis. 6.5 Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten oder im Erlebensfall mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem durch planmäßige Tilgungen oder Sondertilgungen des Bausparers das Darlehen getilgt ist oder die Mindestversicherungssumme von 250 € unterschritten wird.</p>
7. Was gilt für die Beitragszahlung?	<p>7.1 Das Entgelt für den Versicherungsschutz ist der Versicherungsbeitrag*). Er wird jährlich neu berechnet. Die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach dem erreichten Alter des versicherten Bausparers in dem betreffenden Kalenderjahr und der für dieses Kalenderjahr maßgebenden Versicherungssumme. Als erreichtes Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. 7.2 Für Versicherungssummen, die nicht auf volle 1.000 € lauten, errechnet sich der Beitrag anteilig. Die Beiträge ermäßigen sich um die Überschussbeteiligung (siehe Ziffer 9). Aufnahme- und Ausfertigungsgebühren werden nicht erhoben. 7.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages*) gegenüber den Versicherungsunternehmen ist der Bausparer. 7.4 Die LBS ist von den Versicherungsunternehmen bevollmächtigt, die Versicherungsbeiträge*) im Namen und für die Rechnung der Versicherungsunternehmen einzuziehen und an diese weiterzuleiten; eine Zahlungspflicht der LBS gegenüber den Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Beiträge besteht nicht.</p>	<p>7.5 Der Versicherungsbeitrag*) wird fällig im ersten Versicherungsjahr zum Versicherungsbeginn, in den folgenden Versicherungsjahren zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres. 7.6 Die LBS belastet das Konto des Bausparers mit den Versicherungsbeiträgen*) zu den Fälligkeitszeitpunkten. Wenn das Konto des Bausparers mit dem Versicherungsbeitrag*) belastet ist, ist der Bausparer für das laufende Jahr versichert. 7.7 Die Versicherungsbeiträge*) werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt. Der Bausparer hat daher die anfallenden Versicherungsbeiträge*) regelmäßig nicht gesondert zu den in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge festgelegten Zins- und Tilgungsbeiträgen zu entrichten. 7.8 Beim Tod des Versicherten steht den Versicherungsunternehmen der volle Versicherungsbeitrag*) für das Kalenderjahr zu. 7.9 Bei einem Rückstand von drei Zins- und Tilgungsbeiträgen kann die LBS als Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des laufenden Jahres kündigen.</p>

7.10 Die Versicherungsbeiträge*) werden im Jahreskontoauszug zu dem Bausparvertrag gesondert ausgewiesen.

7.11 Der Versicherungsbeitrag*) richtet sich nach dem bei Versicherungsbeginn gültigen Tarif. Die derzeit gültigen

Die Jahresbeiträge für je 1.000 € Versicherungssumme belaufen sich auf folgende Beträge:

Jahresbeitrag in €											
Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen
18	2,69	2,01	33	3,05	2,32	48	6,86	4,35	63	23,89	12,09
19	2,89	2,05	34	3,13	2,38	49	7,42	4,59	64	25,88	13,12
20	2,98	2,06	35	3,23	2,45	50	8,06	4,85	65	28,05	14,25
21	3,00	2,06	36	3,34	2,53	51	8,77	5,15	66	30,45	15,52
22	3,00	2,06	37	3,47	2,62	52	9,57	5,48	67	33,15	16,96
23	3,00	2,06	38	3,63	2,73	53	10,45	5,85	68	36,26	18,65
24	3,00	2,06	39	3,81	2,85	54	11,42	6,25	69	39,78	20,58
25	3,00	2,06	40	4,01	2,98	55	12,45	6,69	70	43,61	22,73
26	3,00	2,06	41	4,25	3,13	56	13,55	7,16	71	47,79	25,12
27	3,00	2,07	42	4,52	3,27	57	14,72	7,67	72	52,39	27,85
28	3,00	2,10	43	4,80	3,42	58	15,97	8,24	73	57,54	31,04
29	3,00	2,13	44	5,13	3,58	59	17,31	8,86	74	63,33	34,78
30	3,00	2,17	45	5,49	3,75	60	18,77	9,56			
31	3,00	2,22	46	5,90	3,94	61	20,34	10,32			
32	3,01	2,27	47	6,35	4,13	62	22,04	11,16			

tariflichen Beitragssätze ergeben sich aus der nachstehenden Beitragstabelle.

*) zzgl. etwaiger öffentlicher Abgaben und Gebühren.

8. Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

8.1 Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht der Versicherungsunternehmen unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Die Versicherungsunternehmen gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

8.2 Bei Ableben des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird keine Versicherungsleistung gezahlt.

8.3 Bei Selbsttötung des Versicherten vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrages besteht

Versicherungsschutz nur dann, wenn den Versicherungsunternehmen nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sofern ein Bausparvertrag in der Darlehensphase übernommen wird, beginnt die Dreijahresfrist im Sinne des vorherigen Satzes neu zu laufen. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben die Versicherungsunternehmen zur Leistung verpflichtet.

9. Wie ist die Versicherung an den Überschüssen beteiligt?

9.1 Aus den Versicherungsbeiträgen werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten für Abschluss und Verwaltung des Vertrages gedeckt. Je weniger Versicherungsfälle eintreten und je kostengünstiger die Versicherungsunternehmen arbeiten, um so größer sind dann entstehende Überschüsse. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Handelsgesetzbuches sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

9.2 Die Überschussbeteiligung nehmen die Versicherungsunternehmen nach den Grundsätzen vor, die § 81 c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und deren Einhaltung die für die Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen. Den Überschuss stellen die Versicherungsunternehmen – soweit er nicht direkt gutgeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Die in der RfB eingestellten Mittel dürfen die Versicherungsunternehmen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung verwenden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können sie die RfB aus-

nahmweise zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen (§ 56 a VAG).

9.3 Die einzelne Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn mit Fälligkeit eines jeden Beitrages einen jährlichen Überschussanteil, der in Prozent des Beitrages festgelegt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen verrechnet. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Beispiel zur Beitragsberechnung

Versicherungssumme: 10.000 €
 Versicherter: männlich
 Alter: 35 Jahre
 Jahresbeitrag für 1.000 € Versicherungssumme: 3,23 €
 Jährlicher Tarifbeitrag für 10.000 € Versicherungssumme: 32,30 €
 Der Beitrag ermäßigt sich durch Verrechnung mit der zum Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegten Überschussbeteiligung.

10. Welche Besonderheiten bestehen?

Die Versicherung besitzt keinen Rückkaufswert. Ihre Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist nicht möglich. Die Rückerstattung der Versicherungsbeiträge für Zeiten, in denen

die Versicherungsunternehmen Versicherungsschutz getragen haben, kann nicht verlangt werden. Dem Versicherten steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

11. Was ist bei Fälligkeit der Versicherung zu beachten?

11.1 Die Versicherungsleistung wird bei Tod des Versicherten während der Versicherungsdauer fällig.

11.2 Der Tod des Versicherten ist der LBS unverzüglich anzuzeigen. An Nachweisen sind der LBS eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift und auf Anforderung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat, einzureichen. Zur Klärung der Leistungspflicht können die Versicherungsunternehmen notwendige weitere

Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

11.3 Alleinige, unwiderruflich Bezugsberechtigte für die Versicherungssumme ist die LBS. Sie schreibt den von den Versicherungsunternehmen erhaltenen Betrag dem Konto des Bausparers gut und zahlt den Teil der Versicherungsleistung, der nicht zur Deckung der Versicherungsbeiträge, der Kosten, Gebühren, Zinsen und zur Tilgung des Bauspardarlehens benötigt wird, an die nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung Berechtigten aus.

12. Steuerregelungen

Die Behandlung von Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben ist im § 10 EStG geregelt. Darüber hinaus sind die ge-

setzlichen Bestimmungen für die Erbschaftsteuer zu beachten.

13. Bei Fragen, Problemen, Beschwerden

Bei Fragen, Problemen, Beschwerden in Versicherungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte zunächst an die LBS. Sie wird Ihr Anliegen bei Bedarf an die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherungs AG als geschäftsführenden

Versicherer weiterleiten. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als Aufsichtsbehörde einzuschalten.

14. Widerruf der Versicherung

Der Bausparer kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Versicherungsbestätigung ohne Angabe von Gründen in Textform seine Vertragserklärung widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Wider-

rufserklärung an die Bausparkasse. Die Erklärung ist zu richten an die LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam, Fax 0331 969-2780, E-Mail info@lbs-ost.de.